Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1225

07. 11. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2737/72 [1]) und Nr. 1654/73 [2]) ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 13 000 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Angaben für das Jahr 1973 über den Verbrauch, die Erzeugung, die Ausfuhr nach Drittländern und die Einfuhren im aktiven Veredelungsverkehr sowie wegen der anomal hohen Lagervorräte in einigen Mitgliedstaaten darf angenommen werden, daß sich der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern 1973 auf 20 180 Tonnen belaufen wird. Eine Kontingentsmenge von insgesamt 13 000 Tonnen ist vom Rat schon eröffnet worden. Somit muß das betreffende Zollkontingent um 7180 Tonnen erhöht werden. Im übrigen darf angesichts der am 31. Dezember 1972 in einem Mitgliedstaat vorhandenen Lagerbestände und der in der Gemeinschaft verfügbaren umfangreichen Mengen angenommen werden, daß sich der zusätzliche Einfuhrbedarf an Rohmagnesium auf 180 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr (nicht legiertes Rohmagnesium) und 7000 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) belaufen wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontingentsmenge von 13 000 Tonnen des mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2737/72 und Nr. 1654/73 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird um 7180 Tonnen erhöht und beläuft sich somit auf 20 180 Tonnen.

Diese zusätzliche Kontingentsmenge von 7180 Tonnen wird wie folgt aufgeteilt:

a) 180 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr (nicht legiertes Rohmagnesium);

b) 7000 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

1. Eine erste Rate jeder der in Artikel 1 genannten Kontingentsmengen, die für nicht legiertes Rohmagnesium 150 Tonnen und für legiertes Rohmagnesium 6000 Tonnen betragen, wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

   a) Für nicht legiertes Rohmagnesium:

Deutschland	93 Tonnen,
Benelux	55 Tonnen,
Frankreich	1 Tonne,
Italien	1 Tonne.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 129

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 23. Juni 1973, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

b) Für legiertes Rohmagnesium:

Deutschland	5850 Tonnen,
Benelux	124 Tonnen,
Frankreich	13 Tonnen,
Italien	13 Tonnen.

2. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 für diese beiden Rohmagnesiumqualitäten vorgesehenen Gemeinschaftsreserven, von denen eine mit Verordnung (EWG) Nr. 1654/73 aufgestockt worden war, erhöhen sich jeweils von:

   a) 50 Tonnen auf 80 Tonnen für nicht legiertes Rohmagnesium;

   b) 6880 Tonnen auf 7880 Tonnen für legiertes Rohmagnesium.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. November 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ro 11/73:

Der Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. In einem Briefwechsel mit der nordischen Delegation (Dok. NCG [67] 44 Rev. vom 13. Oktober 1967 – Anlage NORD 2 und 5) hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967), ein jährliches zollfreies Zollkontingent in Höhe des Teils des Verbrauchs der Gemeinschaft zu eröffnen, der nicht durch die Gemeinschaftsproduktion gedeckt wird.

2. Unter diesen Umständen hat der Rat mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2737/72 vom 19. Dezember 1972 [3]) und Nr. 1654/73 vom 18. Juni 1973 [4]) beschlossen, für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen und seine Höhe auf der Grundlage vorsichtiger Schätzungen mit insgesamt 13 000 Tonnen anzusetzen, wobei spätere Berichtigungen jedoch nicht ausgeschlossen wurden.

3. Der beigefügte Verordnungsvorschlag wird im Anschluß an eine erneute Überprüfung der Marktlage bei Rohmagnesium in der Gemeinschaft vorgelegt, die im September 1973 erfolgte. Den bei diesem Anlaß zusammengestellten jüngsten wirtschaftlichen Angaben und Vorausschätzungen ist zu entnehmen, daß sich der Bedarf der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung an Einfuhren aus Drittländern im Jahre 1973 auf 20 180 Tonnen belaufen könnte.

Da schon zu Jahresbeginn eine Kontingentsmenge in Höhe von 13 000 Tonnen eröffnet worden ist, macht der Bedarf an zusätzlichen Einfuhren aus Drittländern im Rahmen des Zollkontingentes 7180 Tonnen aus.

Angesichts der derzeitig in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, die sich aus den Ende 1972 oder in den ersten Monaten des Jahres 1973 aufgelaufenen Beständen und aus der Erhöhung der Gemeinschaftserzeugung von Rohmagnesium ergeben – die in erster Linie auf nicht legiertes Rohmagnesium ausgerichtet ist – kann im übrigen davon ausgegangen werden, daß bis zum 31. Dezember 1973 der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an nicht legiertem Rohmagnesium nur 180 Tonnen ausmachen wird. Aus diesem Grunde wird in dem beigefügten Verordnungsvorschlag die in Betracht gezogene Erhöhung des betreffenden Kontingents wie folgt aufgeschlüsselt:

— 180 Tonnen für nicht legiertes Magnesium,

— 7000 Tonnen für legiertes Magnesium.

4. Mangels genauer Angaben über den Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten wurden die jeweiligen Mengen der beiden Magnesiumqualitäten unter den Mitgliedstaaten in der gleichen Weise verteilt, wie im Jahre 1973 in der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2737/72.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 129

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 23. Juni 1973, S. 5